

FFH-Vorprüfung

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ehringhausen
Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ in Geseke-Ehringhausen**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

FFH-Vorprüfung

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10/4
„Nördlich Triftweg“ in Geseke-Ehringhausen**

Auftraggeber:
Markus Smolin
Dipl.-Ing. Architekt
Mühlenstraße 18
59590 Geseke

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1891

Warstein-Hirschberg, Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
3.1	Lage des Plangebietes	5
3.2	Festsetzungen des Bebauungsplans	5
4.0	EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	8
4.1	Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	9
4.2	Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2	9
4.3	Schutzziele und Maßnahmen	10
4.4	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	11
4.5	Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	12
4.6	Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	12
5.0	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“	13
5.1	Wirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets	13
5.2	Zusammenfassende Bewertung der vorhabensspezifischen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	14
5.3	Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise	15
6.0	Zusammenfassung	16

Quellenverzeichnis

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Überlegungen, den Wohnstandort Ehringhausen zu stärken und den alten Ortskern mit seinen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten, Sporthalle, Friedhof etc. näher an die Wohnbausiedlungen heranzuführen, hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossen, für den Bereich nordöstlich des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10 entlang des Triftweges, der die innerörtlichen Hauptverbindung zwischen den Wohnsiedlungen im Nordwesten und dem alten Ortskern im Südosten darstellt, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Fläche einer Bebauung zuzuführen.

Durch diesen Bebauungsplan wird hier ein weiterer Schritt in Richtung einer langfristigen baulichen Entwicklung des Bereiches zwischen Triftweg, Kindergarten und Friedhof gemacht.

Mit der Bebauung nordwestlich des Triftweges soll die Nachfrage nach neuen Baugrundstücken befriedigt werden (SMOLIN 2020A).

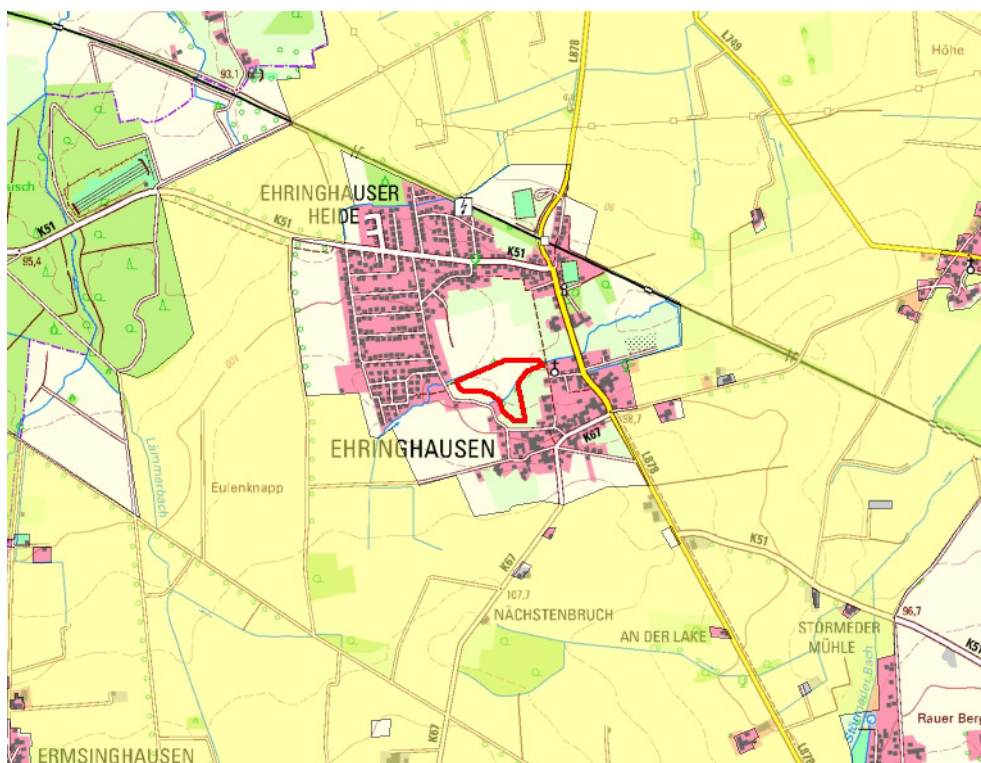


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) zur Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde (gelbe Fläche).

Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Ehringhausen in einer Entfernung von ca. 340 m zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. In der Regel liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor, wenn in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete einen Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten einhalten.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet VSG „Hellwegbörde“ ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKUNLV 2016).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Rechtliche Grundlagen

Inhalt der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist überschlägig zu klären, ob

- ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob
- erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind; nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 3,5 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Ehringhausen der Stadt Geseke, Kreis Soest. Es befindet sich nördlich des „Triftwegs“ bzw. südlich des „Jakobuswegs“ auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker, Grünland) mit querendem Fließgewässer. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 71, 124 (tlw.) und 146 (tlw.) der Flur 6 sowie das Flurstück 55 (tlw.) der Flur 9 in der Gemarkung Ehringhausen (051490).

Die geplante Wohnbebauung wird auf innerorts gelegenen landwirtschaftlichen Flächen errichtet, die von allen Seiten mit (Wohn-)Bebauung eingerahmt sind.

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Städtebauliches Konzept

Die Plangebietsfläche wird festgesetzt als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO mit den zulässigen Nutzungen.

Von den zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig, weil diese Nutzungen einmal vom notwendigen Flächenbedarf her, aber auch von der Art sowohl den Charakter des festgesetzten Baugebietes als auch der Umgebungsbebauung beeinträchtigen.

Für den gesamten Änderungsbereich wird eine zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze der zulässigen Geschossigkeit festgesetzt.

Es gilt die im Plan dargestellte offene Bauweise, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die Anzahl der Wohnungen je Gebäude wird für Einfamilienhäuser auf zwei Wohnungen, für Doppelhäuser auf eine Wohnung je Doppelhaushälfte beschränkt, um eine an die Umgebung angepasste Bauform zu erreichen. Im Baugebiet sind ca. 38 Grundstücke für die Bebauung von Einfamilien- und Doppelhäusern zulässig.

Im überwiegenden Geltungsbereich wird das Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO mit 0,3 (GRZ) und 0,6 (GFZ) festgesetzt. Im Zentrum des Geltungsbereiches wird das Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO mit 0,4 (GRZ) und 0,8 (GFZ) festgesetzt, um in diesem Bereich aufgrund des Zuschnitts und der geringen Größe der geplanten Baugrundstücke eine sinnvolle Bebauung möglich zu machen

Garagen und Nebengebäude sind außerhalb der Baufelder zulässig (SMOLIN 2020A).

Verkehrerschließung

Äußere Erschließung:

Die Haupterschließung des Planbereiches erfolgt über die öffentliche Straße Triftweg südwestlich des Geltungsbereiches mit Anschlüssen im Süden und Nordwesten des Geltungsbereiches.

Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über die im Baugebiet dargestellte gegenläufig befahrbare Planstraßen A, B und C und den Stichstraßen A + B. Der genaue Ausbau der Straßen und Wege ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und wird im späteren Ausbautwurf der Erschließungsplanung erarbeitet (SMOLIN 2020A).



Abb. 2 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ (SMOLIN 2020B).

Grünordnerisches Konzept

Bei den neu entstehenden Gartenbereichen ist von strukturarmen Zier- und Nutzgärten auszugehen. Unregelmäßige Heckenstrukturen im hinteren Grundstücksbereich wechseln ab mit niedrigeren Pflanzrabatten zur Erschließungsstraße hin.

Durch die zusätzlich angelegten Rasenflächen und Einzelgehölzanzpflanzungen entstehen die für eine Siedlungsstruktur typischen Wohngärten.

Vorhabensbeschreibung

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens und entlang der Grabenparzelle ist eine Begrünung aus heimischen Laubgehölzen gem. folgender Liste anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Während des Brutzeitraumes April bis August sind Eingriffe in diesem Bereich zu vermeiden.

Definition Vorgärten

Der Vorgarten ist dauerhaft gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Eine Vollversiegelung der Vorgärten ist nicht zulässig. Eine vollständige Bodenbedeckung mit Pflanzen ist anzustreben. Die befestigten Flächen für notwendige Stellplätze, Zufahrten und Zugänge dürfen bei freistehenden Wohnhäusern maximal 50 % des Vorgartenbereiches in Anspruch nehmen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen dürfen maximal 60 % des Vorgartenbereiches genutzt werden.

Hausgärten

Auf den Grundstücken ist je Baugrundstück pro angefangen 600 m² mindestens ein hochstämmiger standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung anzupflanzen. Als standortgerecht im Sinne der Festsetzung gelten folgende Arten:

Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Holzapfel (*Malus sylvestris*) sowie hochstämmige Obstbäume traditioneller Sorten wie Apfel, Birne, Hauspflaume, Süß- und Sauerkirsche sowie Walnuss.

Öffentliche Grünflächen

Auf den Flächen ist eine Gehölzanpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzulegen (siehe Artenliste in SMOLIN 2020A). Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Entlang des Grabens sind Pflanzungen so anzulegen, dass eine Erreichbarkeit des Grabens zur Pflege gewährleistet ist. Diese Flächen werden festgesetzt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. (SMOLIN 2020A).

4.0 EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“, liegt jedoch ca. 340 m außerhalb des Geltungsbereichs. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Er Streckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

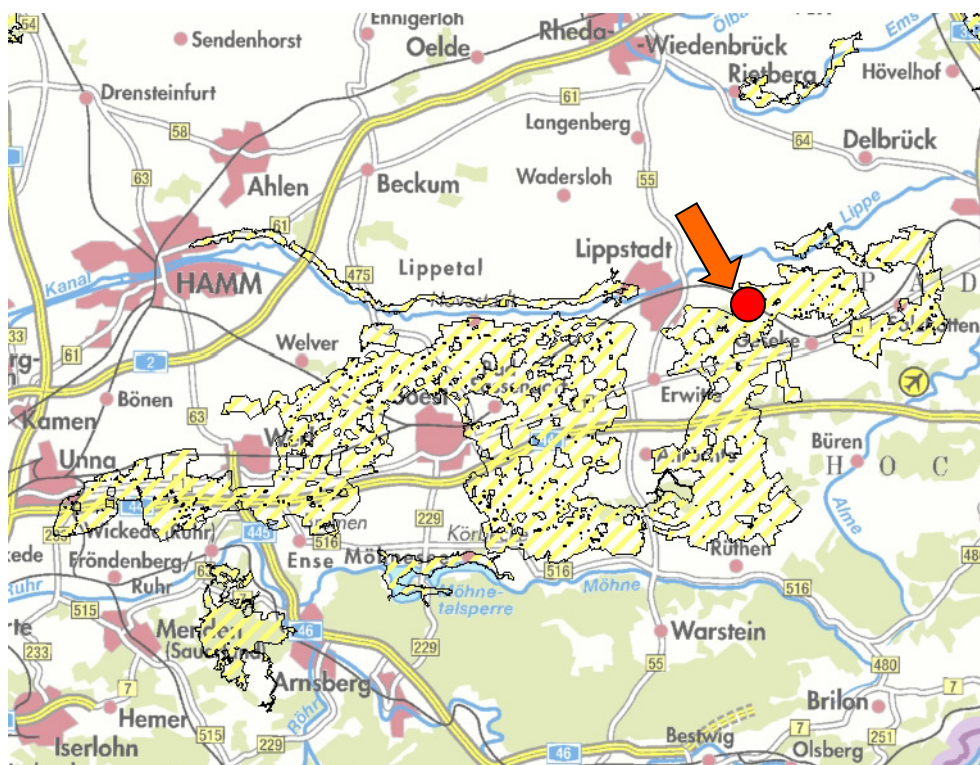


Abb. 3 Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (gelbe Schraffur). Die Lage des Plangebiets ist rot markiert.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2020A).

4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL (MKULNV 2010). Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind von den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht umfasst.

4.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2020B) die folgenden Arten des Anhangs I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Tab. 1 Im Standard-Datenbogen des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der EU-VSchRL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs I		
A255	Brachpieper	Anthus campestris
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
A247	Feldlerche	Alauda arvensis
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria
A746	Grauwammer	Emberiza calandra
A246	Heidelerche	Lullula arborea
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax
A082	Kornweihe	Circus cyaneus
A056	Löffelente	Anas clypeata
A098	Merlin	Falco columbarius
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus
A338	Neuntöter	Lanius collurio
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus
A074	Rotmilan	Milvus milvus
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana
A215	Uhu	Bubo bubo
A113	Wachtel	Coturnix coturnix
A122	Wachtelkönig	Crex crex

Fortsetzung Tab. 1

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs I		
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A031	Weißstorch	Ciconia ciconia
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus
Arten des Art. 4 Abs. 2		
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus
A055	Knäkente	Anas querquedula
A052	Krickente	Anas crecca
A056	Löffelente	Anas clypeata
A340	Raubwürger	Lanius excubitor
A210	Turteltaube	Streptopelia turtur
A118	Wasserralle	Rallus aquaticus
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis

Für die im Standarddatenbogen genannten Vogelarten Feldlerche, Grauammer, Löffelente und Turteltaube liegt keine „Beurteilung des Gebietes“ vor.

4.3 Schutzziele und Maßnahmen

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu“ (LANUV 2020B).

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Vogelarten Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2020A):

- Baumfalke
- Brachpieper
- Braunkehlchen
- Bruchwasserläufer
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Goldregenpfeifer
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Knäkente
- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Sumpfohreule
- Tüpfelsumpfhuhn
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Uhu
- Wachtelkönig
- Zwergtaucher

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute, als den gehölzbewohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

4.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (starkem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (starker Einfluss) (LANUV 2020B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
H	D02	Energieleitungen	i
H	G	menschliche Störungen und Eingriffe	i
H	G01	Sport und Freizeit	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2020B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.5 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe“ (LANUV 2020B).

4.6 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf“ (LANUV 2020A).

5.0 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten (MKULNV 2010).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (MKULNV 2010).

5.1 Wirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ und der damit einhergehenden Errichtung von Wohnbebauung mit Nebengebäuden, Grünflächen sowie Verkehrsflächen erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets. Dementsprechend werden die durch die direkte Flächeninanspruchnahme ausgelösten Wirkungen des Vorhabens für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen. Da sich das Plangebiet jedoch in einem von dem LANUV dokumentierten Nahrungshabitat der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe befindet (LANUV 2020c), können indirekte Wirkungen durch die Flächeninanspruchnahme nicht generell ausgeschlossen werden.

Silhouettenwirkung

Grundsätzlich können Baukörper durch ihre Silhouettenwirkung zu Störwirkungen auf Tierarten mit einer hohen Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen und somit zu einer indirekten Flächeninanspruchnahme führen. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 10/4 wird zu allen Seiten hin von vorhandener Bebauung gegenüber dem Vogelschutzgebiet abgeschirmt. Die geplante Bebauung wird keine solitäre Stellung mit entsprechend weitreichender Wirkung auf das Vogelschutzgebiet einnehmen. Einen negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch eine Silhouettenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.

Schallemissionen

Es können baubedingt akustische Störungen während der Bauarbeiten auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt und werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen. Anlagebedingt gehen von der Wohnbebauung keine Schallemissionen aus. Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung zählen Schallemissionen. Betriebsbedingt gehen von den geplanten Anlagen wohngebietstypische Schallemissionen z. B. durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr, Personebewegungen und von Heizungsanlagen aus. Aufgrund der Lage des Plangebiets wird der geringfügige Anstieg der betriebsbedingten Schallemission durch die zusätzliche Wohnbebauung zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Vogelschutzgebiets führen.

Indirekte Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet liegt in einem ca. 25.830 ha großen Nahrungshabitat der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe. Dieses von dem LANUV dokumentiert Nahrungshabitat erstreckt sich nicht nur über das Plangebiet sondern auch über den gesamten bebauten Bereich des Ortsteils Ehringhausen. Rückschlüsse auf die Bedeutung des Nahrungshabitats im Bereich des Plangebiets lassen sich daher nicht ziehen. Im Kontext der vorhandenen Bebauung in Verbindung mit der Entfernung des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten, dass der vorhabensspezifisch betroffene Teilbereich des Nahrungshabitats eine essenzielle Funktion als Lebensraum für die Rohrweihen im Vogelschutzgebiet übernimmt. Erhebliche und nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch die den geringfügigen Teilverlust dieses dokumentierten Nahrungshabitats können demnach ausgeschlossen werden.

5.2 Zusammenfassende Bewertung der vorhabensspezifischen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 aufgrund seiner Lage und seinem Vorhabenscharakter keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Die geplante Wohnbebauung löst keine visuellen Wirkungen (Silhouettenwirkung, Licht) oder akustische Wirkungen (Schallemissionen) auf das Vogelschutzgebiet aus. Ebenfalls ausgeschlossen sind stoffliche Wirkungen (Stickstoff-/Nährstoffeintrag). Weiterhin werden keine Flächen des Vogelschutzgebiets dauerhaft überbaut.

5.3 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

6.0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Überlegungen, den Wohnstandort Ehringhausen zu stärken und den alten Ortskern mit seinen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten, Sporthalle, Friedhof etc. näher an die Wohnbausiedlungen heranzuführen, hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossen, für den Bereich nordöstlich des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10 entlang des Triftweges, der die innerörtlichen Hauptverbindung zwischen den Wohnsiedlungen im Nordwesten und dem alten Ortskern im Südosten darstellt, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Fläche einer Bebauung zuzuführen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Ehringhausen in einer Entfernung von ca. 340 m zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. In der Regel liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor, wenn in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete einen Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten einhalten. Es ist in einer FFH-Vorprüfung eine mögliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets zu prüfen. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Wirkungen des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 gehen aufgrund seiner Lage und seinem Vorhabenscharakter keine nachteiligen Auswirkungen einher. Die geplante Wohnbebauung löst keine visuellen Wirkungen (Silhouettenwirkung, Licht) oder akustische Wirkungen (Schallemissionen) auf das Vogelschutzgebiet aus. Wirkungen durch den geringfügigen Teilverlust eines außerhalb des Vogelschutzgebiets gelegenen Nahrungshabitats der Rohrweihe werden nicht erwartet. Ebenfalls ausgeschlossen sind stoffliche Wirkungen (Stickstoff-/Nährstoffeintrag). Weiterhin werden keine Flächen des Vogelschutzgebiets dauerhaft überbaut.

Ergebnis

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Warstein-Hirschberg, Juni 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>
Zugriff: 26.03.2020, 09:25 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>
Zugriff: 26.03.2020, 11:15 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. @LINFOS. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 14.05.2020, 14:00 MESZ.

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKUNLV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Düsseldorf.

SMOLIN (2020A): Begründung zum Bebauungsplan Ehringhausen Nr. 10/4 der Stadt Geseke vom 29.05.2020. Geseke.

SMOLIN (2020B): Bebauungsplan Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“. Zeichnerische Darstellung. Geseke.